

1968	Ausgegeben zu Bonn am 5. September 1968	Nr. 38
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 68	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen <small>Bundesgesetzbl. III 9502-4</small>	811
27. 8. 68	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschiffpatenten <small>Bundesgesetzbl. III 9503-9, 9503-8</small>	812
27. 8. 68	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Lotsenordnung für den Oberrhein <small>Bundesgesetzbl. III 9503-6, 9503-7</small>	813
30. 8. 68	Verordnung zur Änderung des Zollkontingents 1966/1967 für roten Naturwein	814
30. 8. 68	Zehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968 (Zollkontingent für Heringe und Sprotten)	815
9. 8. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung)	816
13. 8. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern	816
15. 8. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	817
16. 8. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung der Methoden zur Untersuchung und Beurteilung von Wein	817
16. 8. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation	818

**Sechszwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße
und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen**

Vom 14. August 1968

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 560), wird verordnet:

§ 1

Die Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße — Anlage 1 der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. April 1950 (Bundesgesetzbl. II S. 371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 133), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Mit Ausnahme der Eintragungen, die in dieser Ordnung, in der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung und in anderen auf Grund gemeinsamen

Beschlusses der Rheinuferstaaten und Belgiens erlassenen Vorschriften vorgesehen sind, kann eine Änderung des Schiffsattestes nur durch die Untersuchungskommission, die das Schiffsattest ausgestellt hat, vorgenommen werden.“

2. Artikel 23a erhält folgende Fassung:

„Artikel 23a
Dämpfung der Fahrgeräusche
bei Motorschiffen

1. Das Fahrgeräusch der Motorfahrzeuge, insbesondere das Ansaug- und Auspuffgeräusch der Motoren, ist durch geeignete Vorrichtungen zu dämpfen.
2. Bei Dauerleistung der Motoren darf das Fahrgeräusch in einem seitlichen Abstand von 25 m von der Bordwand 75 Dezibel A nicht überschreiten.